

**STRABAG SE**  
Villach, FN 88983 h

**Beschlussvorschläge des Aufsichtsrats für die  
22. Ordentliche Hauptversammlung  
12.6.2026**

- 1. Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht und konsolidiertem Corporate Governance-Bericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des konsolidierten Berichts über Zahlungen an staatliche Stellen, des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2025**

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Im Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2025 ist ein Bilanzgewinn in der Höhe von € 342.843.747,80 ausgewiesen.

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2025 eine Dividende von € 2,90 je (dividendenberechtigter) Stückaktie vor.

Der verbleibende Restbetrag soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Dividendenzahltag ist der 23.6.2026; der Dividenden-Extag ist der 17.6.2026.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

**4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

**5. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers sowie des Prüfers der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2026**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer sowie zum Prüfer der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung der STRABAG SE für das Geschäftsjahr 2026 zu wählen.

**6. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht für Vorstand und Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2025**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, den Vergütungsbericht über die den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats gewährte oder geschuldete Vergütung für das Geschäftsjahr 2025, wie dieser zur Vorbereitung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft ([www.strabag.com](http://www.strabag.com)) zugänglich gemacht ist, zu beschließen.

**7. Beschlussfassung über die Vergütungspolitik**

**a) Beschlussvorschläge**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Vergütungspolitik mit den Grundsätzen für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands, wie diese zur Vorbereitung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft ([www.strabag.com](http://www.strabag.com)) zugänglich gemacht ist, zu beschließen.

Weiters schlägt der Aufsichtsrat vor, die Vergütungspolitik mit den Grundsätzen für die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats, wie diese zur Vorbereitung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft ([www.strabag.com](http://www.strabag.com)) zugänglich gemacht ist, zu beschließen.

**b) Begründung**

Die aktuelle Vergütungspolitik für den Vorstand und die aktuelle Vergütungspolitik für den Aufsichtsrat sollen geändert werden und sind daher der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

**8. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung**

Änderung der Satzung in § 4 „Grundkapital und Aktien“, § 9 „Aufsichtsrat – Zusammensetzung“, § 12 „Aufsichtsrat – Beschlussfähigkeit, Verhandlungen“, § 13 „Aufsichtsrat – Aufgaben“, § 15 „Aufsichtsrat – Ausschüsse“, § 17 „Hauptversammlung – Teilnahme“, § 18 „Hauptversammlung – Stimmrecht, Beschlüsse“, § 20 „Hauptversammlung und Wirkungskreis“, § 21 „Jahresabschluss, Dividende“

**a) Beschlussvorschlag**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Änderung der Satzung entsprechend dem Satzungstext zu beschließen, der den Aktionären gemäß § 108 Abs 4 AktG zur Vorbereitung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft ([www.strabag.com](http://www.strabag.com)) zugänglich gemacht wurde. Die vorgeschlagenen Änderungen der Satzung sind darin ersichtlich.

**b) Begründung**

Der Aufsichtsrat erachtet die Änderungen der Satzung, wie zu den einzelnen Punkten erläutert, als erforderlich und zweckmäßig:

In **§ 4 Abs 7 der Satzung** soll das gesetzliche Wahlrecht ausgeübt werden und die zusätzliche Anteilsschwelle von 3 vH gemäß § 130 Abs 1 Börsegesetz 2018 für Beteiligungsmeldungen eingeführt werden. Damit wird die Transparenz der Aktionärsstruktur gefördert.

Die Hauptversammlung soll nach **§ 9 Abs 4 der Satzung** die Möglichkeit haben – wie bei regulären Aufsichtsratswahlen – auch bei Ersatzwahlen die Funktionsdauer eines Aufsichtsratsmitglieds festzusetzen.

**§ 12 Abs 6 der Satzung** legte bisher eine fixe Frist von einer Woche, innerhalb derer ein Widerspruch gegen ein Umlaufverfahren erhoben werden konnte, fest. Umlaufbeschlüsse sollen möglichst flexibel auch binnen kürzerer Frist gefasst werden können, sodass die Frist und Form für den Widerspruch in der Satzung gestrichen werden sollen.

Die Änderung in **§ 17 Abs 2 der Satzung** erlaubt gemäß der gesetzlichen Möglichkeit, dass die Einberufung auch einen späteren Zeitpunkt (und damit einen längeren Zeitraum) zur Übermittlung der Depotbestätigung für Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung festlegt.

**§ 18 Abs 3 der Satzung** verlangt derzeit für Hauptversammlungsbeschlüsse, wenn SE-VO, Gesetz oder Satzung eine größere als einfache Stimmenmehrheit vorschreiben, eine 3/4-Stimmenmehrheit; bei einem darüberhinausgehenden Mehrheitserfordernis für die Stimmenmehrheit, gilt diese gesetzlich vorgesehene größere Mehrheit.

Regelmäßig sehen Satzungen österreichischer Emittenten einen flexibleren Ansatz vor und nutzen die gesetzliche Möglichkeit – zB Satzungsänderungen oder Kapitalerhöhungen mit Bezugsrechten – mit einer geringeren Mehrheit beschließen zu können. Durch die Änderungen in § 18 Abs 3 der Satzung sollen gesetzliche Möglichkeiten genutzt und Mehrheitserfordernisse herabgesetzt werden.

Gegenüber der bisher geltenden Satzungsregelung soll nach der neuen Regelung für Satzungsänderungen die Mehrheitsanforderung der SE-VO von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen (Art 59 SE-VO) relevant sein. Das gilt auch für ordentliche Kapitalerhöhungen, da diese auch eine Satzungsänderung umfassen. Ausgenommen werden Satzungsänderungen zum Unternehmensgegenstand und zur Regelung zur Abberufung von gewählten Aufsichtsratsmitgliedern. Nach der neuen Satzungsbestimmung können Finanzierungsinstrumente nach § 174 AktG mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

In **§ 13 Abs 3, § 15 Abs 1, § 20 Abs 1 und § 21 Abs 1 und 2 der Satzung** sollen die mit dem Nachhaltigkeitsberichtsgesetz (NaBeG, BGBl. I Nr. 6/2026) eingeführten und geänderten Pflichten in Zusammenhang mit der

Nachhaltigkeitsberichterstattung und Vorlagepflichten von sonstigen gesetzlich vorgesehenen Unterlagen und Berichten berücksichtigt werden.

Wien, im Mai 2026

Der Aufsichtsrat